



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0407/2018		Datum: 02.10.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Radwegeführung Peter-Altmeier-Ufer</b>			
Gremienweg:			
27.11.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

## Unterrichtung:

In der Sitzung des FBA IV vom 28.08.2018 wurden zu der Unterrichtungsvorlage UV/0204/2018 unter Punkt 2.1 folgende Anfragen gestellt, zu denen der Baudezernent eine Prüfung und Unterrichtung zugesagt hatte:

1. Einrichtung einer Fahrradstraße am Peter-Altmeier-Ufer
2. Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung

### Zu 1.: Die Einrichtung einer Fahrradstraße

Die konsequente Einrichtung einer Fahrradstraße (Verkehrszeichen 244.1) hätte zur Folge, dass dort grundsätzlich kein weiterer Fahrzeugverkehr zulässig wäre. Anderer Fahrzeugverkehr dürfte nur *ausnahmsweise* durch Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer Fahrradstraße beträgt 30 km/h. Die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs müssen ausreichend berücksichtigt werden und die Verdrängungseffekte auf Alternativrouten müssten vorab untersucht werden bzw. es ist zu erwarten, dass es negative Auswirkungen auf die Alternativrouten gibt. Eine Fahrradstraße kommt nur dort in Betracht, wo der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Aufgrund einer aktuellen Verkehrszählung am Peter-Altmeier-Ufer ist eindeutig der Pkw-Verkehr die vorherrschende Verkehrsart.

Zählergebnis über insgesamt 8 Stunden an einem Tag in beide Fahrtrichtungen:

Ca. 3800 Kfz und ca. 900 Fahrradfahrer. Aus diesen Gründen sieht die Verwaltung eine Fahrradstraße weder als geeignet, noch als rechtlich zulässig an.

Die Vorgaben der StVO lassen die Anordnung einer Fahrradstraße nicht zu.

### Zu 2.: Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung

Das Peter-Altmeier-Ufer und die Straßen Kastorpfaffenstraße / Karmeliterstraße bilden eine leistungsfähige, wichtige innerörtliche Hauptverkehrsstraße und sie sollen diese Funktion aus Sicht des Tiefbauamtes weiterhin erfüllen. So wird ein großer Teil des Verkehrs in beide Fahrtrichtungen um den möglichst verkehrsberuhigten Altstadtkern (Tempo 30-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen) herumgeleitet, was dort auch zu weniger Lärm- und Schadstoffbelastung beiträgt. Die Einrichtung einer Einbahnstraße hätte zur Konsequenz, dass parallelrouten wie Burgstraße / Florinsmarkt aber auch Clemensstraße / Pfulgasse zumindest in einer Fahrtrichtung stärker belastet würden. Die städtischen Planungen waren darauf bedacht, den Verkehr in der Clemensstraße zu beruhigen, daher ist diese mit Geschwindigkeitsdämpfenden Elementen ausgestattet und die Ampelschaltung an der Kreuzung Gördenstraße ist aus Leistungsfähigkeitsgründen nicht attraktiv für

eine stärkere Nutzung der Clemensstraße. Bereits heute gibt es zu gewissen Zeiten Rückstaus an dieser Ampelkreuzung.

Es besteht auch keine zwingende Notwendigkeit und keine Gefahrenlage im Sinne der StVO zur Einrichtung einer Einbahnregelung, daher wäre eine entsprechende Anordnung rechtlich nicht zulässig.